

# TE Vfgh Erkenntnis 2016/3/8 E1477/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2016

## Index

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

## Norm

EMRK Art11 Abs2

VereinsG 2002 §12

StGB §78

1. EMRK Art. 11 heute
2. EMRK Art. 11 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 11 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998
1. StGB § 78 heute
2. StGB § 78 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2020
3. StGB § 78 gültig ab 01.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 242/2021
4. StGB § 78 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2021

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Nichtgestattung der Gründung eines Vereins für Sterbehilfe wegen Verfolgung eines strafgesetzwidrigen Zwecks; keine Überschreitung des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums durch das generelle Verbot der Mitwirkung am Selbstmord

## Spruch

I.römisch eins.

Der Erstbeschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

II.römisch zwei.

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob der Erstbeschwerdeführer durch das angefochtene Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt worden ist.

III.römisch drei.

Hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers wird das Verfahren eingestellt.

## Begründung

Entscheidungsgründe

- I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Schreiben vom 30. Jänner sowie vom 10. Februar 2014 zeigten die Beschwerdeführer bei der Landespolizeidirektion Wien die Errichtung des Vereins "Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben" unter Vorlage der Vereinsstatuten an.

Die Vereinsstatuten lauten auszugsweise wie folgt:

#### "§2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, da

- das Grundrecht auf Leben, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und insbesondere das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens jeder Person das Recht einräumen, autonom über den Zeitpunkt und die Art des eigenen Freitodes zu bestimmen;
- das würdevolle Sterben einer mündigen Person nur unter Wahrung ihrer uneingeschränkten Autonomie möglich ist;
- um eine reife Entscheidung treffen zu können und, gegebenenfalls, um einen sicheren, schnellen und schmerzlosen Tod herbeizuführen, ein uneingeschränkter Austausch mit anderen Personen und fachkundige Hilfe benötigt werden;
- ein flächendeckendes und hochqualitatives Angebot an palliativmedizinischer Versorgung bzw. Hospizen keinen Ersatz für einen selbstbestimmten Freitod, als frei gewählter Ausweg von einer nicht zumutbaren Lebenssituation, darstellen;
- die Suizidversuchsrate zwischen 10 und 20 mal höher ist als die Suizidrate und die Möglichkeit, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, einen Beitrag zur Senkung sowohl der Suizidversuchsrate als auch der Suizidrate leistet;
- die derzeit geltende undifferenzierte Strafbestimmung zur 'Beihilfe zum Selbstmord' (§78 StGB) primär religiös und daher nicht sachlich begründet ist, eine unangemessene Strafdrohung enthält und in Bezug auf die nicht strafbare Haupthandlung gegen das Prinzip der limitierten Akzessorietät verstößt,

seinen Mitgliedern [...] ein würdiges Leben sowie Sterben zu sichern, einen Beitrag zur Senkung der Anzahl der Suizidversuche zu liefern und für eine evidenzbasierte, ethisch vertretbare und den Grundrechten verpflichtete Sterbehilfe-Gesetzgebung zu kämpfen.

#### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Verein verfolgt seinen Zweck (§2) in dem er

1. Seinen Mitgliedern beim Verfassen einer Patientenverfügung beratend zur Seite steht, ihnen für die Dauer der Mitgliedschaft eine rechtsgültige Patientenverfügung verschafft und gegebenenfalls für die Durchsetzung dieser kämpft.
2. Mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren expliziten Wunsch beratend bezüglich eines Freitodes zur Seite steht.
3. Mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren expliziten Wunsch alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen im In- und Ausland behilflich ist, ein Sterben in Würde zu ermöglichen.
4. Sich über Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. für eine entsprechende Gesetzgebung im Sinne der Vereinszwecke einsetzt.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden primär aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
3. Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse
4. Sonstige Zuwendungen"

2. Die Landespolizeidirektion Wien holte eine Stellungnahme zu den vorgelegten Vereinsstatuten beim Bundesministerium für Justiz ein. Diese lautet auszugsweise wie folgt:

"Ausgehend von den [...] getroffenen Ausführungen scheint nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz insbesondere §3 Abs1 Z2 aber auch §3 Abs1 Z3 der Statuten in Bezug auf §78 StGB bedenklich.

Die darin beschriebenen Handlungen könnten [...] strafbar im Sinne des §78 StGB sein.

§3 Abs1 Z3 führt zwar lediglich an, dass der Verein seinen Mitgliedern: '[...] ein Sterben in Würde [...]' ermöglichen will, doch scheint angesichts des Zusammenspiels der §2 und §3 der Statuten, die Intention des Vereins sehr wohl gegeben, Handlungen zu setzen, die allenfalls den Tatbestand des §78 StGB erfüllen könnten. Dies auch unter der Prämisse, dass der in §2 angeführte Vereinszweck ('seinen Mitgliedern (§4) ein würdiges Leben sowie Sterben zu sichern') durchwegs 'neutral' formuliert ist.

Auszuführen ist dazu jedoch nochmals, dass [...] eine allgemeingültige Beurteilung der Statuten, aufgrund deren allgemeiner Formulierung, derzeit nur schwer möglich scheint, da auch nicht klar ist mit welchen Mitteln exakt der Verein die Umsetzung seiner Ziele plant. Etwaige Handlungen könnten beispielsweise auch sozial adäquat sein."

3. Mit Bescheid vom 3. März 2014 versagte die Landespolizeidirektion Wien die Vereinsgründung wegen Verstoßes gegen §78 StGB, nachdem den Beschwerdeführern die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnisnahme zugestellt worden war und diese einer Aufforderung zur Verbesserung der Vereinsstatuten nicht nachgekommen waren.

4. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 1. Juni 2015 ab.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verein "Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben" insbesondere bezwecke, nach §78 des Strafgesetzbuches (im Folgenden: StGB) strafbare Handlungen zu setzen. Der Vereinszweck sei somit gesetzwidrig. Dies werde von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt. §78 StGB sei verfassungskonform sowie in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze des Lebens und somit der Rechte anderer iSd Art8 Abs2, 9 Abs2 und 11 Abs2 EMRK notwendig. Die Nichtgestattung der Vereinsgründung sei daher gemäß §12 des Vereinsgesetzes 2002 (im Folgenden: VerG) zu Recht erfolgt.

5. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventuelle Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht Wien §12 VerG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, zu Unrecht von der Verfassungskonformität des §78 StGB ausgegangen sei und dies nicht ausreichend begründet habe.

6. Die Landespolizeidirektion Wien sowie das Verwaltungsgericht Wien haben die Bezug habenden Akten vorgelegt. Das Verwaltungsgericht Wien hat eine Äußerung erstattet.

7. Der Erstbeschwerdeführer hat zur Äußerung des Verwaltungsgerichtes Wien eine Replik erstattet, in der u.a. mitgeteilt wird, dass der Zweitbeschwerdeführer inzwischen verstorben sei.

## II. Rechtslage römisch zwei. Rechtslage

1. §12 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) BGBl I 66, idFBGBl I 161/2013, lautet: 1. §12 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) BGBl römisch eins 66, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 161 aus 2013,, lautet:

"Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art11 Abs2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. §12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art11 Abs2 der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr 210 aus 1958,, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs1 gilt hinsichtlich der in Abs2 angeführten und allenfalls gemäß Abs3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist."

2. §78 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), in der StF BGBl 60/1974, lautet: 2. §78 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), in der Stammfassung Bundesgesetzblatt 60 aus 1974,, lautet:

"Mitwirkung am Selbstmord

§78. Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

1. Im Verfahren zur beabsichtigten Bildung eines Vereins sind die Proponenten Träger der Vereinsfreiheit; der Erstbeschwerdeführer – dem der Untersagungsbescheid und die angefochtene Entscheidung auch zugestellt wurden – ist legitimiert, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gegen die die Untersagung der Bildung des Vereins bestätigende Entscheidung zu erheben.

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, ist die Beschwerde hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers zulässig.

2. Gemäß §11 VerG ist die beabsichtigte Errichtung eines Vereins von den Gründern der Vereinsbehörde anzuzeigen. Diese hat gemäß §12 VerG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art11 Abs2 EMRK – nach Durchführung eines näher beschriebenen Verfahrens – "mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre."

2.1. Ein Eingriff in das durch Art11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art11 Abs1 EMRK widersprechender und durch Art11 Abs2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl. zuletzt zur Versammlungsfreiheit VfGH 11.3.2015, E717/2014; 11.3.2015, E968-969/2014). 2.1. Ein Eingriff in das durch Art11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine

Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art11 Abs1 EMRK widersprechender und durch Art11 Abs2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde vergleiche zuletzt zur Versammlungsfreiheit VfGH 11.3.2015, E717/2014; 11.3.2015, E968-969/2014).

Die behördliche Auflösung eines Vereins selbst (§29 VerG; vgl. zB VfSlg 19.078/2010, 19.120/2010, 19.208/2010) wie auch die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (§12 VerG; vgl. zB VfSlg 13.025/1992, 16.395/2001, 19.260/2010), sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein Verein iSd Art11 EMRK vorliegt, Entscheidungen, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit betreffen. Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art11 Abs2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind (vgl. analog VfGH 11.3.2015, E717/2014; 11.3.2015, E968-969/2014). Eine Entscheidung darüber obliegt dem Verfassungsgerichtshof. Die behördliche Auflösung eines Vereins selbst (§29 VerG; vergleiche zB VfSlg 19.078 aus 2010,, 19.120 aus 2010,, 19.208 aus 2010,) wie auch die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (§12 VerG; vergleiche zB VfSlg 13.025 aus 1992,, 16.395 aus 2001,, 19.260 aus 2010,,), sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein Verein iSd Art11 EMRK vorliegt, Entscheidungen, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit betreffen. Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art11 Abs2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind vergleiche analog VfGH 11.3.2015, E717/2014; 11.3.2015, E968-969/2014). Eine Entscheidung darüber obliegt dem Verfassungsgerichtshof.

2.2. §78 StGB stellt unter Strafe, einen anderen zu verleiten oder ihm Hilfe zu leisten, sich selbst zu töten. In der angefochtenen Entscheidung wird angenommen, dass die beabsichtigte Gründung des Vereins "Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben" gegen §78 StGB verstoße. Maßgeblich ist daher die Frage, ob das Landesverwaltungsgericht zutreffend davon ausgeht, dass der Zweck des Vereins über eine würdevolle Sterbebegleitung und ein rechtspolitisches Engagement für die Entpönalisierung der bewusst gewollten Unterstützung bei der Herbeiführung des eigenen Todes durch eine andere Person hinausgeht und auch Sachverhalte umfasst, die als Beihilfe zum Selbstmord im Sinne des §78 StGB zu qualifizieren sind.

2.2.1. Die hier angefochtene Nichtgestattung der Vereinsgründung beruht auf der einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz "entnommenen" Rechtsauffassung, wonach insbesondere §3 Abs1 Z2 und Z3 iVm §2 der Vereinsstatuten den Schluss zuließen, dass Maßnahmen gesetzt werden sollen, die den Tatbestand des §78 StGB erfüllen könnten. Andererseits wurde nicht ausgeschlossen, dass etwaige bezweckte Handlungen als sozialadäquat anzusehen sein könnten. Diese Stellungnahme wurde dem Erstbeschwerdeführer auch zur Kenntnis gebracht. 2.2.1. Die hier angefochtene Nichtgestattung der Vereinsgründung beruht auf der einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz "entnommenen" Rechtsauffassung, wonach insbesondere §3 Abs1 Z2 und Z3 in Verbindung mit §2 der Vereinsstatuten den Schluss zuließen, dass Maßnahmen gesetzt werden sollen, die den Tatbestand des §78 StGB erfüllen könnten. Andererseits wurde nicht ausgeschlossen, dass etwaige bezweckte Handlungen als sozialadäquat anzusehen sein könnten. Diese Stellungnahme wurde dem Erstbeschwerdeführer auch zur Kenntnis gebracht.

2.2.2. Der Erstbeschwerdeführer trat diesem Schluss nicht entgegen. Er legte weder präzisierte Vereinsstatuten vor noch bemühte er sich um Klarstellung etwa dahingehend, dass sämtliche Aktivitäten des zu gründenden Vereins als sozialadäquat anzusehen seien und deshalb mit §78 StGB in Einklang stünden. Im weiteren Verfahren nahm er stattdessen ein Fehlgehen dieser Auffassung allein deshalb an, da §78 StGB nicht verfassungskonform sei. Etwas anderes hat sich auch nicht im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ergeben.

2.2.3. Die angefochtene Entscheidung legt daher der rechtlichen Würdigung zutreffend die – unbestritten gebliebene – Annahme zugrunde, dass der Zweck des Vereins "Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben" auch beinhalte, mündigen Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Suizid leisten zu wollen (vgl. insbesondere §3 Abs1 Z3 der Statuten). Die rechtliche Folgerung des Verwaltungsgerichtes Wien in der angefochtenen Entscheidung, dass dieser Vereinszweck gegen §78 StGB verstößt, ist zutreffend. Schon deshalb – da der Vereinszweck offenbar zumindest teilweise gesetzwidrig ist – wurde die Bildung des Vereins zu Recht untersagt. 2.2.3. Die angefochtene Entscheidung legt daher der rechtlichen Würdigung zutreffend die – unbestritten gebliebene – Annahme zugrunde, dass der Zweck des Vereins "Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben" auch beinhalte, mündigen Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Suizid leisten zu wollen vergleiche insbesondere §3 Abs1 Z3 der Statuten). Die rechtliche Folgerung des Verwaltungsgerichtes Wien in der angefochtenen Entscheidung, dass dieser Vereinszweck gegen §78 StGB verstößt, ist zutreffend. Schon deshalb – da der Vereinszweck offenbar zumindest teilweise gesetzwidrig ist – wurde die Bildung des Vereins zu Recht untersagt.

3. Wenn nun der Erstbeschwerdeführer mit näherer Begründung vorbringt, dass § 78 StGB, also die Norm, deretwegen die Vereinsgründung als gesetzwidrig erachtet wurde, verfassungswidrig sei, genügt es vorerst, die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Erinnerung zu rufen, dass dem Gesetzgeber bei der Bewertung des Unrechtsgehaltes einer Tat und damit auch bei der Festlegung der Strafdrohung ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt (zB VfGH 10.3.2015, G203/2014 ua.; 10.3.2015, E1139/2014 ua.).

3.1. Entgegen der Auffassung des Erstbeschwerdeführer hat der Gesetzgeber seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum weder überschritten noch durch das Verbot des § 78 StGB das Recht auf Achtung des Privatlebens oder das Diskriminierungsverbot verletzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Entscheidung vom 29. April 2002, Fall Pretty, Appl. 2346/02, Rz 76 ff., gerade keine Bedenken gegen ein generelles Verbot der Beihilfe zum Selbstmord gehegt; auch in dieser Entscheidung hat er betont, dass es in erster Linie den Vertragsstaaten obliege, das Risiko und die Wahrscheinlichkeit von Missbräuchen im Falle einer Lockerung des Verbotes der Beihilfe zum Selbstmord oder der Zulassung von Ausnahmen selbst zu beurteilen. Auch aus dieser Entscheidung ist bloß abzuleiten, dass es in die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Gesetzgebers falle, Sachverhalte wie die Beihilfe zum Selbstmord zu regeln.

Der der Versagung der Vereinsgründung zugrunde liegende § 78 StGB ist unter Bedachtnahme auf Art 11 Abs 2 EMRK nicht verfassungswidrig, da der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat, wenn er das generelle Verbot der Beihilfe zum Selbstmord als zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer als notwendig erachtet. Freilich ist hier dem Erstbeschwerdeführer zuzugestehen, dass der Gesetzgeber diesen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum auch mit anderem Ergebnis nutzen könnte.

Schließlich ist für den Beschwerdeführer auch nichts aus der Berufung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 5. Juni 2015 im Fall Lambert (Appl. 46.043, NJW 2015, 2715) zu gewinnen, geht es dort doch um den Abbruch von Maßnahmen, mit denen das Leben künstlich erhalten wird.

3.2. Soweit der Erstbeschwerdeführer behauptet, dass § 78 StGB gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße, ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Norm einer Interpretation im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugänglich ist. Aus dem Wortlaut des § 78 StGB ist für den Einzelnen jedenfalls unter Heranziehung der Auslegung dieser Bestimmung durch die Strafgerichte erkennbar, welches Verhalten ihn strafbar werden lässt (zu diesem Erfordernis siehe auch VfSlg 19.665/2012 mwH sowie die Judikatur der Strafgerichte zu § 78 StGB, zB OGH 27.10.1998, 11 Os 82/98). 3.2. Soweit der Erstbeschwerdeführer behauptet, dass § 78 StGB gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße, ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Norm einer Interpretation im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugänglich ist. Aus dem Wortlaut des § 78 StGB ist für den Einzelnen jedenfalls unter Heranziehung der Auslegung dieser Bestimmung durch die Strafgerichte erkennbar, welches Verhalten ihn strafbar werden lässt (zu diesem Erfordernis siehe auch VfSlg 19.665 aus 2012, mwH sowie die Judikatur der Strafgerichte zu § 78 StGB, zB OGH 27.10.1998, 11 Os 82/98).

4. Auch die darüber hinaus geltend gemachten Verletzungen in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten liegen nicht vor. Diese beruhen im Wesentlichen auf dem Vorwurf der Anwendung des § 78 StGB, gegen den – wie soeben erläutert – keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

5. Der Zweitbeschwerdeführer ist ausweislich der Mitteilung seines Rechtsvertreters nach Beschwerdeeinbringung verstorben.

Über eine Beschwerde kann, ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung, jedenfalls dann nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche die angefochtene Entscheidung eingreift (vgl. VfSlg 6697/1972, 9124/1981, 9637/1983, 13.625/1993). Über eine Beschwerde kann, ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung, jedenfalls dann nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche die angefochtene Entscheidung eingreift vergleiche VfSlg 6697 aus 1972,, 9124 aus 1981,, 9637 aus 1983,, 13.625 aus 1993,).

Das angefochtene Erkenntnis hat insofern ausschließlich höchstpersönliche Rechte des Zweitbeschwerdeführers berührt, als diese Entscheidung die Nichtgestattung der Gründung eines Vereines betrifft. Da in Ansehung der Rechtswirkungen des Erkenntnisses eine Rechtsnachfolge nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen.

#### IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Erstbeschwerdeführer in von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass er in seinen Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurde.

2. Die Beschwerde ist daher hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers abzuweisen und gemäß Art144 Abs3 B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

3. Hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers ist das Verfahren einzustellen.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

#### **Schlagworte**

Vereinsrecht, Strafrecht, Privat- und Familienleben, Rechte höchstpersönliche, Determinierungsgebot

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2016:E1477.2015

#### **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2017

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)